

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.96 vom 30. Juni 2016

BS Appellationsgericht, 2016-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2016.96

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.96 du 30 juin 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.96 del 30 giugno 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 12. Mai 2016 ist ein Nichteintretensentscheid, in dem nicht materiell über Straffragen befunden wird. Es kommt daher das Beschwerdeverfahren gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) zur Anwendung. Zuständig zur Beurteilung von Beschwerden gegen beschwerdefähige Verfügungen erstinstanzlicher Gerichte ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 73 Abs. 1 lit. b des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]; § 17 lit. b des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100]). Die Beschwerdeführerin hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids und ist somit zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

2.1 Gegen den Strafbefehl kann die beschuldigte Person innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben (Art. 354 Abs. 1 StPO). Die zehntägige Frist ist gewahrt, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Der Strafbefehl vom 7. April 2016 hat eine entsprechende umfassende Rechtsmittelbelehrung enthalten (vgl. act. S. 4). Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil (Art. 354 Abs. 3 StPO).

2.2 Es ist erstellt und wird nicht bestritten, dass der Strafbefehl der Beschwerdeführerin am 12. April 2016 zugestellt worden ist (vgl. Sendungsinformation, act. S. 14; Email B_____ vom 28. April 2016, act. S. 16). Die zehntägige Einsprachefrist ist somit am 22. April 2016 abgelaufen. Die Einsprache wurde indes erst am Samstag, 23. April 2016, also ohnehin bereits um einen Tag zu spät, der deutschen Post übergeben (vgl. Poststempel auf Zustellcouvert, act. S. 8, Sendungsinformation, act. S. 12). Dabei hat die Übergabe an eine ausländische Postgesellschaft keine fristwahrende Wirkung, was sich der Rechtsmittelbelehrung auch ohne weiteres entnehmen lassen (vgl. act. S. 4; vgl. RIEDO, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 91 N 21). Erst am 25. April 2016, also um 3 Tage verspätet, ist die Einsprache an die Schweizerische Post weitergeleitet worden (vgl. Sendungsinformation, act. S. 12).

Die Einsprache ist somit verspätet erhoben worden, so dass die Vorinstanz zu Recht nicht darauf eingetreten ist. Für die verspätete Einsprache führt die Beschwerdeführerin keine Gründe auf und setzt sich mit der Argumentation des Einzelgerichts in Strafsachen, auf die Einsprache wegen Verspätung sei nicht einzutreten, auch nicht auseinander. Insbesondere macht sie ■ und zwar zu Recht ■ nicht geltend, die Annahme der Vorinstanz betreffend die verpasste Einsprachefrist sei nicht korrekt.

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet.

2.4 Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass Gründe für eine Wiederherstellung der Frist (vgl. Art. 94 StPO) ■ wofür die erste Instanz zuständig wäre ■ nicht geltend gemacht wurden und auch nicht ersichtlich sind.

2.5 Die Beschwerdeführerin bringt in der Beschwerde explizit einzig vor, dass sie zur Tatzeit nicht Halterin des Fahrzeugs mit den deutschen Kontrollschildern ■[...]■ gewesen sei. Da die Einsprache verspätet erhoben wurde, ist die Beschwerdeführerin mit diesem Argument im vorliegenden Beschwerdeverfahren an sich nicht zu hören. Es kann insoweit aber, der Vollständigkeit und Klarheit halber, festgehalten werden, dass die ergänzenden Abklärungen der Staatsanwaltschaft respektive der Kantonspolizei ergeben haben, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Verkehrsregelverletzung, am 29. Juni 2015, 06.41 Uhr, Halterin des Fahrzeugs gewesen ist. Daher ist der Strafbefehl zu Recht der Beschwerdeführerin zugestellt worden. Der Halterwechsel wurde zwar noch am Tage der Verkehrsregelverletzung selber, aber mehrere Stunden danach, vorgenommen (vgl. Schreiben Staatsanwaltschaft vom 10. Juni 2016). Die Beschwerdeführerin war im Zeitpunkt der Verkehrsregelverletzung Halterin des betreffenden Fahrzeugs. Insoweit wäre der Einwand gegen den Strafbefehl materiell ohnehin nicht begründet, sodass die Einsprache, wäre darauf einzutreten gewesen, abzuweisen gewesen wäre. Wie in der angefochtenen Verfügung der Vorinstanz bereits dargelegt wurde, hat die Beschwerdeführerin als damalige Fahrzeughalterin die Ordnungsbusse zu bezahlen, wenn wie vorliegend, der Fahrzeugführer mit verhältnismässigem Aufwand nicht ermittelt werden können (Art. 6 Abs. 5 Ordnungsbussengesetz; OBG, SR 741.03).

E. 3

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass das Einzelgericht in Strafsachen zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten ist. Die Beschwerde erweist sich unter allen Aspekten als unbegründet und ist daher abzuweisen. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO hat die Beschwerdeführerin bei diesem Ausgang des Verfahrens dessen ordentliche Kosten mit einer Gebühr von CHF 400.■ zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.